

Stand: 01.07.2019

Der Landkreis Biberach übernimmt die landesweiten Empfehlungen "Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII" des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (Dez. 4-08/2018 v. 21.06.2018, Abschnitt VII) und konkretisiert sie durch diese Tabelle.

Anlassbezogene Beihilfen können nur innerhalb von drei Monaten nach Anlass beim jeweiligen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) beantragt werden. Beihilfen für Investitionen müssen vor der Umsetzung über den Pflegekinderdienst (PKD) beantragt werden. Abweichungen sind nachfolgend in der Spalte „Ablauf“ bezeichnet.

Art und Form	Umfang	Ablauf
Leistungen für Pflege, Erziehung und Sachaufwand		
Kindertagesbetreuung	Kita-Beiträge ab Vollendung 3. Lebensjahr im Rahmen des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII ohne Verpflegung des Pflegekindes.	Formloser Antrag direkt an WJH. Leistung ab Eingangsmonat.
Entlastungsangebote		
Unterstützung der schulischen Förderung / Nachhilfe	<u>Umsetzung analog Bildung- und Teilhabe (BUT) SGB II.</u> In jeder Schulform grds. ab Note 4- und höher bzw. ab 4 Punkte und weniger oder wenn Fachlehrer Bedarf bestätigt.	Auf Antrag mit Stellungnahme der Fachlehrer und Zeugniskopie der Schule zur Kenntnis über PKD an WJH. I.d.R. Vorleistung der Pflegestelle. Erstattung auf Beleg und Nachweis Bildungsabschluss bei Privaten.
Beihilfen und Zuschüsse		
Investitionsbeihilfe (gilt nicht bei Bereitschaftspflege)	Zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums zur Erhaltung oder Erweiterung von Pflegeverhältnissen. Gesamtbudget im Lauf einer Maßnahme für den jungen Mensch. Im Einzelfall nach Bedarf der Pflegestelle, insgesamt maximal 1.600 €.	Vor Kauf / Investition Antrag mit konkretem Kostenvoranschlag an Pflegekinderdienst (PKD). Weiter mit Stellungnahme an WJH.
Persönliche Anlässe	Taufe: 180,00 € Einschulung: 150,00 € Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften: 350,00 €	Direkter Antrag an die WJH mit Nachweis über Anlass durch Kirchengemeinde oder Schule. Auszahlung pauschal.
Weihnachten	Analog zu Empfehlungen im vollstationären Bereich jährlich 31,00 €	Auszahlung pauschal ohne Antrag
Klassenfahrt	Übernahme der tatsächlichen Kosten für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten / Schulausflüge. Schul- oder klassenorganisiert.	Antrag mit Nachweis der Veranstaltung und der Kosten an WJH.
Eintritt ins Berufsleben	Bei speziellem Bedarf, z.B. besonderer Aufwand für Ausbildung oder Beruf, Ausrüstungsgegenstände oder Bewerbungskosten. Bei Ausbildung / Beruf zunächst abklären, ob Betrieb die Ausstattung übernimmt. Bei Bestellung über Betrieb (Nachweis) gelten die geforderten Beträge, sonst folgende Rahmenbeträge: 60,00 € Sicherheitsschuhe S3 30,00 € Hose und/oder Jacke 5,00 € Handschuhe Bei Fahrtkosten zu Ausbildung und Beruf wird analog zu § 93 Abs. 3 auf die Angaben in den Süddt. Leitlinien Nr. 10.2.2 verwiesen. Juga-BC-interner Richtwert bei Fahrten außerhalb ÖPNV:	Antrag mit Aufstellung des Bedarfs und ggf. Kostennachweis an PKD. Von dort mit Stellungnahme an WJH.

	0,30 € pro km (Hin- und Rückweg Wohn/Arbeitsstelle) für max. 20 Arbeitstage	
<u>Medizinische und weitere Hilfsmittel</u>	Im Einzelfall ist nach § 40 SGB VIII der notwendige volle Bedarf zu decken. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei notwendigen Kassenleistungen (nicht Wahlleistungen) werden bis zur Belastungsgrenze analog § 62 SGB V übernommen.	Vorrangiger Anspruch von den Pflegeeltern gegenüber der Krankenversicherung prüfen lassen.
Beiträge zur Krankenversicherung	Sofern keine Pflichtversicherung bei Angehörigen / Pflegeeltern möglich ist, werden auch Beiträge zur Krankenversicherung im angemessenen Rahmen übernommen.	Sonst Antrag mit Ablehnung/Nachweis der Eigenbeteiligung und Versicherungsnachweis / Police der Krankenversicherung über PKD an WJH.
Brillen	Erste Bewilligung nach ärztlicher Verordnung. Max. 110 € für Gläser inkl. Fassung/Gestell. Neuantrag frühestens nach 3 Jahren oder bei Veränderung von mindestens 0,5 Dioptrien (Bestätigung Optiker reicht aus).	Vorrang Familienversicherung bei UMAs in Gastfamilien beachten!
Kieferorthopädische Behandlungen	Der <u>Eigenanteil</u> (aktuell i.d.R. 20 %) wird nach Vorlage des Behandlungsplans übernommen. Bei unwissentlich durch Pflegestelle geleistetem Eigenanteil und Abbruch der Maßnahme erfolgt Erstattung auf Nachweis. Die Ärzte sind zur Erbringung von <u>Kassenleistungen</u> verpflichtet. Grds. nicht bei Bereitschaftspflege aufgrund der zeitl. Befristung der Hilfeform.	
Kindersitz	Ist für den Transport eines Kindes gesetzlich noch ein Kindersitz vorgeschrieben und wächst ein Kind aus seinem bisherigen Kindersitz heraus oder ist eine erste Anschaffung notwendig, erfolgt ein Zuschuss bis max. 100,00 €.	Auf Antrag
Fahrerlaubnis	Wenn der Erwerb durch den jungen Menschen aus beruflichen Gründen notwendig ist oder die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann erfolgt ein Zuschuss bis max. 1.000 €. Grds. nicht bei Bereitschaftspflege aufgrund der zeitl. Befristung der Hilfeform.	Vorheriger Antrag der Pflegestelle mit Nachweis und Stellungnahme des PKD an die WJH.
Zusätzlich im Landkreis Biberach		
Familienheimfahrt	Eine Heimfahrt pro Monat ist in Pflegegeld beinhaltet. Darüber hinausgehende Aufwendungen der Pflegestelle für weitere pädagogisch notwendige Kontakte werden auf Nachweis erstattet. Öffentl. Verkehrsmittel: notw. Fahrtkosten Pkw: 0,25 €/Kilometer	Vorherige Stellungnahme durch PKD an WJH oder Darstellung im Hilfeplan. Kosten pro Quartal oder halbjährlich mit Nachweis bei WJH geltend machen.
Kindergeldausgleich (gilt nicht bei Bereitschaftspflege)	Freiwillige und jederzeit widerrufbare Regelung ohne Rechtsanspruch für Pflegestellen im Kreis Biberach nach Verfügung vom 19.11.2018. Vom Pflegegeld wird grds. Kindergeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII (½ oder ¼ des Erstkindergeldes je nach Alter des Pflegekindes) abgezogen. Wird aber eine Auszahlung des Kindergeldes an die Pflegestelle abgelehnt, wird diese aus Gleichstellungs- und kreisstrukturellen Gründen durch das Kreisjugendamt Biberach finanziell dennoch so gestellt, als ob sie Kindergeld für dieses Kind <u>unter Berücksichtigung der Anrechnung</u> nach § 39 Abs. 6 SGB VIII erhalten würde: Ausgleich rückwirkend ab Hilfebeginn in Höhe von ½ Erstkindergeld bei ältestem kindergeldberechtigtem Kind bzw. ¾ Erstkindergeld wenn das Kind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegestelle ist. Parallel dazu wird das Kindergeld beim berechtigten Elternteil neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen geltend gemacht	Die Pflegestelle wird zu Beginn von der WJH aufgefordert, bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit Ravensburg einen Antrag auf Auszahlung von Kindergeld zu stellen. Bei Ablehnung durch Familienkasse direkte Abstimmung mit Sachbearbeiter WJH.

Schüler- beförderung	<p>Ab einer einfachen Entfernung von 3 Kilometern von Wohnort zu Schulort.</p> <p>Erstattung des Eigenanteils der Beförderungskosten lt. Satzung (i.d.R. bei allen Schularten oder Berufsschule) oder beim Bezug von BAföG-Leistungen des Pflegekindes</p> <p>Hinweis: Fahrtkosten für soziale Kontakte in der Nach-Schul-Zeit sind über das Pflegegeld abgegolten.</p>	<p>Gilt im Rahmen einer lfd. Hilfe als bewilligt. Pflegestellen machen die Kosten mit Abbuchungs-Nachweis (Kontoauszug) ¼- oder ½-jährlich direkt bei der WJH geltend.</p> <p>Ausnahme (z.B. bei gefährlichen Wegen) muss Pflegestelle begründen.</p>
Haftpflichtversicherung		
Für Schäden im Innenverhältnis zwischen Pflegestelle und Pflegekind besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung.		Direkter Erstattungsantrag an Kämmerer, Fr. Rapp bzw. Weiterleitung von PKD oder WJH (dann Info an PKD) dorthin.
Unfallversicherung		
Aufwendungen für Beiträge zu einer <u>Unfallversicherung einer oder beider Pflegepersonen</u> pro Jahr zur Absicherung des eigenen Unfallrisikos. Erstattungshöhe je nach Empfehlung Kommunalverband für Jugend und Soziales BW.		Direkter Erstattungsantrag mit Nachweis an Sachgebietsleitung der WJH zu AZ 306904.
Rentenversicherung und Altersvorsorge		
Voraussetzung ist, dass die Vorsorge mit Eintritt Regelaltersrente zur Verfügung steht und vorher nicht genutzt werden kann (vgl. OVG Münster 20.07.2015). Bausparverträge reichen nicht aus.	Pro Pflegekind können der Pflegestelle Beträge zur Altersvorsorge <u>einer</u> Pflegeperson nach Vorlage von Erklärung und Nachweis hälftig erstattet werden. Erstattungshöhe je nach Empfehlung Kommunalverband für Jugend und Soziales BW.	Die Pflegestelle erhält zu Beginn von der WJH eine Erklärung zugesandt. Bei Gewährung erfolgt die Erstattung zusammen mit dem mtl. Pflegegeld.
Gds. nicht bei Bereitschaftspflege aufgrund der zeitl. Befristung der Hilfeform.		